

(3) Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes sind die Grundbücher nach dem Plan zu berichtigen.

§62

Kosten

Die Kosten des Verfahrens zur Feststellung der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse trägt das Land (Staat).

§63

Anwendungsbestimmungen

(1) Bis zur Bildung der Flurneuordnungsbehörde kann der Vertrag über den freiwilligen Landtausch vor jeder Behörde, die nach den Rechtsvorschriften für die Beurkundungen von Grundstücksangelegenheiten zuständig ist, rechtswirksam geschlossen werden. Die Vorschriften über die Genehmigung des Grundstücksverkehrs finden Anwendung.

(2) Für die Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse sind im übrigen die Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), sinngemäß anzuwenden.

§64

Zusammenführung von Boden und Gebäudeeigentum

Das Eigentum an den Flächen, auf denen auf der Grundlage eines durch Rechtsvorschriften geregelten Nutzungsrechts Gebäude und Anlagen errichtet wurden, die in selbständigem Eigentum der LPG oder Dritten stehen, ist nach den Vorschriften dieses Abschnittes auf Antrag des Eigentümers der Fläche oder des Gebäudes und der Anlagen neu zu ordnen. Bis zum Abschluß des Verfahrens bleiben bisherige Rechte bestehen.

9. Abschnitt

Gerichtliches Verfahren in Landwirtschaftssachen

§65

Zuständigkeit

Für Verhandlungen und Entscheidungen von Rechtsstreitigkeiten aus diesem Gesetz sind die Gerichte nach den Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung zuständig.

§ 66

Ehrenamtliche Richter

Für Landwirtschaftssachen sollen ehrenamtliche Richter einen landwirtschaftlichen Haupt- oder Nebenberuf ausüben.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**

B e r g m a n n - P o h l

10. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§67

Freiheit von Steuern und Abgaben

(1) Die zur Durchführung dieses Gesetzes vorgenommenen Handlungen, einschließlich der Auseinandersetzung nach § 49, sind frei von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben.

(2) Die Gebühren-, Kosten-, Steuer- und Abgabefreiheit ist von der zuständigen Behörde ohne Nachprüfung anzuerkennen, wenn die Kreisbehörde bestätigt, daß eine Handlung der Durchführung dieses Gesetzes dient

§68

Anwendung auf andere Genossenschaften

Das vorliegende Gesetz ist auf gärtnerische Genossenschaften sowie andere auf der Grundlage des LPG-Gesetzes gebildete Genossenschaften entsprechend anzuwenden.

§69

Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 treten außer Kraft:

1. das Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — LPG-Gesetz — vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — LPG-Gesetz — vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 17 S. 133);
2. das Musterstatut der LPG Pflanzenproduktion vom 28. Juli 1977 (Sonderdruck Nr. 937 des Gesetzblattes S. 2);
3. das Musterstatut der LPG Tierproduktion vom 28. Juli 1977 (Sonderdruck Nr. 937 des Gesetzblattes S. 13);
4. das Musterstatut der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften vom 12. Juni 1958 (GBl. I Nr. 47 S. 536).

(2) Diesem Gesetz entgegenstehende LPG-rechtliche Vorschriften sind nicht mehr anzuwenden.

(3) Ab 1. Januar 1992 werden LPG kraft Gesetzes in eingetragene Genossenschaften „im Aufbau“ umgewandelt. Werden daraufhin vom Vorstand die gesetzlichen Erfordernisse zur Gründung der eingetragenen Genossenschaft nicht binnen eines halben Jahres erfüllt, ist die Genossenschaft gemäß § 81 des Genossenschaftsgesetzes aufzulösen.

§70

Ausführungsbestimmung

(1) Umwandlungen nach diesem Gesetz berühren nicht etwaige Ansprüche auf Restitution oder Entschädigung wegen Enteignung oder enteignungsähnlichen Eingriffen.

(2) Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft

(3) Die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Rechtsvorschriften erläßt der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.